jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/25 9ObA211/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1989

Norm

ArbVG §121 Z1

Rechtssatz

Für die Zustimmungserteilung genügt es nicht, daß durch die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers (hier: Betriebsrat) ein Schaden entsteht; es muß sich vielmehr um einen erheblichen Schaden handeln. Dieser Schaden muß auch im Bereich des Arbeitgebers und Betriebsinhabers eingetreten sein oder eintreten und kann durchaus in Lohnkosten bestehen, die auflaufen, ohne daß der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 211/88
  Entscheidungstext OGH 25.01.1989 9 ObA 211/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051313

Dokumentnummer

JJR_19890125_OGH0002_009OBA00211_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at